



Bezirkshauptmannschaft Weiz

Bearb.: Mag. Max Strommer
Tel.: +43 (3172) 600-221
Fax: +43 (3172) 600-550
E-Mail: bhwz_gewerbe@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHWZ-361990/2024-7

Weiz, am 28.01.2025

Ggst.: RIEGER Sandra,
8183 Floing, Floing 143,
Errichtung eines Konditoreibetriebes;
ÖKM - VH-Tag 13.02.2025.

Öffentliche KUNDMACHUNG

für die Verhandlung am

Donnerstag, den 13. Februar 2025, um 11:30 Uhr.

● Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer: **an Ort und Stelle**

Mit Eingabe vom **21. Jänner 2025** hat Frau Sandra RIEGER, wohnhaft in 8183 Floing, Floing 143, bei der Bezirkshauptmannschaft Weiz, um die gewerberechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines **Konditoreibetriebes** in 8183 Floing, Floing 143, auf dem Grundstück Nr. **1345, KG Floing**, Gemeinde Floing, angesucht.

Rechtsgrundlagen: §§ 74 ff und 356 ff **Gewerbeordnung** 1994 idgF,
§§ 40 bis 44 **AVG Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991** idgF,
§ 93 (2) **ArbeitnehmerInnenschutzgesetz** idgF.

Verhandlungsleiter: **Mag. Max STROMMER**
bautechnische Amtssachverständige: **DI Sabine SIEGEL**
maschinentechnischer Amtssachverständiger: **Ing. Robert GRUBER**

Hinweise:

Sie können an dieser Verhandlung teilnehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht.

Zweck der Verhandlung ist es, festzustellen, ob und in welcher Form das vom Antragsteller eingereichte Projekt behördlich genehmigt wird.

Wenn sie glauben, durch dieses Projekt in einem Ihrer geschützten **Nachbarrechte** beeinträchtigt zu sein, ist es für Sie wichtig, dass Sie rechtzeitig Ihre **Einwendungen** dagegen erheben.

Nachbarrechte sind:

- Schutz des Lebens und der Gesundheit
- Schutz des Eigentumes
- Schutz vor unzumutbaren Belästigungen (z.B. durch Lärm, Schadstoffe...)

Einwendungen müssen entweder bei der Augenscheinsverhandlung mündlich erhoben werden, oder müssen, wenn sie schriftlich verfasst werden, spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Weiz einlangen.

Bitte beachten Sie, dass Sie sich in der mündlichen Verhandlung nachträgliche Einwendungen nicht vorbehalten können (§ 42 AVG. 1991).

Wenn Sie keine Einwände erheben, erlangen Sie im gewerbebehördlichen Verfahren keine Parteistellung.

Sie können sich in diesem Verfahren auch vertreten lassen. Ihr **Vertreter** muss dazu von Ihnen **bevollmächtigt** werden.

Das ist nicht erforderlich bei:

- ⇒ Rechtsanwälten und Notaren,
- ⇒ amtsbekannten Familienmitgliedern oder Mitarbeitern.

Bitte bringen Sie Ihre Kundmachung als Nachweis mit.

In die Projektunterlagen kann bis zum Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Weiz Einsicht genommen werden (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.30 Uhr). Eine Einsichtnahme ist nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung/Terminvereinbarung (Tel. Nr. 03172/600-200 oder 221) möglich.

Der Bezirkshauptmann i.V.

Mag. Max Strommer
(elektronisch gefertigt)